



Herborn, 08.12.2018

Einladung

Hiermit möchten wir Euch herzlich zu der am

**Sonntag, 23.12.2018, 18:00 Uhr,
im Herborner Turnerheim auf dem Rehberg,
Stadionstr. 6 in 35745 Herborn**

stattfindenden ordentlichen Jahreshauptversammlung einladen und zwar mit nachstehender

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht und Entlastung des Vorstandes
3. Satzungsänderung (auf die in der Anlage beigefügte Synopse wird verwiesen)
4. Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
5. Verschiedenes

Wir freuen uns auf Eure Teilnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Euer Vorstand

Lukas Ph. Winkler
Vorsitzender

Anne Philipps
Stellv. Vorsitzende

Jonas Sträßer
Schriftführer

Anlage: Synopse der Satzungsänderungen

Synopse der geplanten Satzungsänderungen für die Jahreshauptversammlung am 23.12.2018

Alt	Neu
<p>§ 1 <u>Name, Sitz, Wirtschaftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „abi2012er“. 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“. 3. Er hat seinen Sitz im Johanneum Gymnasium zu Herborn an der Dill. Jedoch dient als Postadresse folgende: Kleiberweg 17 35745 Herborn 4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <p>§ 2 <u>Zweck des Vereins</u></p> <p>Zusammengefasst ist der Vereinszweck in seinem Leitsatz (siehe oben) angegeben. Er bezieht sich auf das Fördern des Zusammenwirkens; er spricht also die Möglichkeit an bereits vorhandene Organe, welche für die Organisation verschiedener Fachrichtungen zum Wohle ihrer Schülerschaft zuständig sind, unter einem Dachverband zu verbinden. So können diese sich sehr viel effizienter koordinieren und gemeinsam sehr viel mehr für ihre Schülerschaft erreichen. Außerdem unterliegen diese Fachgruppen durch die Gebundenheit an den Verein einer größeren Kontrolle über die Gesamtfinanzen der Gemeinschaft. So kann man gemeinsam Missfinanzen aus dem Weg gehen und für größere Sicherheit der Mitglieder, also den Schülern des Jahrgangs sorgen.</p> <p>Im Allgemeinen ist der Verein also für den Aufbau einer sozialen Gemeinschaft unter den Schülern zuständig. Dass</p>	<p>§ 1 <u>Name, Sitz, Wirtschaftsjahr</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein führt den Namen „abi2012er“. 2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“. 3. Der Verein hat seinen Sitz in Herborn. 4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. <p>§ 2 <u>Zweck des Vereins</u></p> <p>Zusammengefasst ist der Vereinszweck in seinem Leitsatz (siehe oben) angegeben. Er bezieht sich auf das Fördern des Zusammenwirkens; er spricht also die Möglichkeit an bereits vorhandene Organe, welche für die Organisation verschiedener Fachrichtungen zum Wohle ihrer Schülerschaft zuständig sind, unter einem Dachverband zu verbinden. So können diese sich sehr viel effizienter koordinieren und gemeinsam sehr viel mehr für ihre Schülerschaft erreichen. Außerdem unterliegen diese Fachgruppen durch die Gebundenheit an den Verein einer größeren Kontrolle über die Gesamtfinanzen der Gemeinschaft. So kann man gemeinsam Missfinanzen aus dem Weg gehen und für größere Sicherheit der Mitglieder, also den Schülern des Jahrgangs sorgen.</p> <p>Im Allgemeinen ist der Verein also für den Aufbau einer sozialen Gemeinschaft unter den Schülern zuständig. Dass</p>

bedeutet, neben dem Bildungsauftrag der schulischen Institution ein Netz aufzubauen, welches den Schülern den Kontakt unter einander ermöglicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- > Einrichtung eines Internetauftritts (abi2012er.de)
- > Adressenverwaltung
- > Informationsweitergabe
- > Organisation gemeinsamer Aktivitäten
- > Ausrichten von Festen oder die Teilnahme an Festen

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Fachgruppen

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Ihren Beschlüssen ist vom Vorstand sowie von den Fachgruppen Folge zu leisten.

bedeutet, neben dem Bildungsauftrag der schulischen Institution ein Netz aufzubauen, welches den Schülern den Kontakt unter einander ermöglicht.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks

Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch:

- > ~~Einrichtung eines Internetauftritts (abi2012er.de)~~
- > Adressenverwaltung
- > Informationsweitergabe
- > Organisation gemeinsamer Aktivitäten
- > Ausrichten von Festen oder die Teilnahme an Festen

§ 4 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. ~~Die Fachgruppen~~

§ 4.1 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. ~~Ihren Beschlüssen ist vom Vorstand sowie von den Fachgruppen Folge zu leisten.~~

<p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <p>a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.</p> <p>b) wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich oder per E-Mail verlangt. Die Anträge sind beim Vorsitzenden einzureichen.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und mit der vorgesehenen Tagesordnung per E-Mail und durch Aushänge einberufen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand unter Angaben von Gründen entlassen.</p> <p>7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.</p> <p>8. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wahl des Vorstandes 	<p>2. Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,</p> <p>a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.</p> <p>b) wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Zweck und Grund schriftlich oder per E-Mail verlangt. Die Anträge sind beim Vorsitzenden einzureichen.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung kann mittels einfachen Schreibens oder in elektronischer Form, wie z.B. per E-Mail, Fax, etc. erfolgen.</p> <p>4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>5. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.</p> <p>6. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand unter Angaben von Gründen entlassen.</p> <p>6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn dies ein Mitglied verlangt.</p> <p>7. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> > Wahl des Vorstandes
--	--

- > Wahl der Kassenprüfer
- > Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- > Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstandes
- > Auflösung des Vereins
- > Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Maßnahmen- und Aktionsplan

9. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.

10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

12. Ein den Verein betreffender Antrag eines Mitgliedes ist spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per Email einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können bei Dringlichkeit von Vorstandsmitgliedern auch nachträglich angenommen werden.

§ 4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand und erweitertem Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- > Erster Vorsitzender

- > Wahl der Kassenprüfer
- > Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- > ~~Entgegennahme des Jahresberichts sowie~~ Entlastung des Vorstandes
- > Auflösung des Vereins
- > Beschluss über den vom Vorstand vorgelegten Maßnahmen- und Aktionsplan

8. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

11. Ein den Verein betreffender Antrag eines Mitgliedes ist spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich oder per Email einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge können bei Dringlichkeit von Vorstandsmitgliedern auch nachträglich angenommen werden.

§ 4.2 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus geschäftsführendem Vorstand **und dem Vorstand gem. § 26 BGB.**

1.1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus ~~folgenden~~ **Personen:**

- > **der/dem ersten Vorsitzenden**

- > Stellvertretender Vorsitzender
- > Schriftführer

Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- > Referent der Finanzfachgruppe (Vorsitzender entspricht dem Kassierer)
- > Referent der Klammottofachgruppe
- > Referent der Abibuchfachgruppe
- > Referent der Fetenfachgruppe
- > Referent der Abiballfachgruppe

2. Der geschäftsführende Vorstand hat die kontinuierliche Arbeit des kompletten Vereins im Sinne aller Mitglieder zu gewährleisten. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung besitzt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Alle Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.

3. Der Vorstand regelt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Beitragsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

- > ~~der/dem stellvertretenden Vorsitzenden~~
- > ~~der/dem Schriftführer(in)~~
- > ~~der/dem Kassierer(in)~~

~~Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Personen:~~

- > ~~Referent der Finanzfachgruppe (Vorsitzender entspricht dem Kassierer)~~
- > ~~Referent der Klammottofachgruppe~~
- > ~~Referent der Abibuchfachgruppe~~
- > ~~Referent der Fetenfachgruppe~~
- > ~~Referent der Abiballfachgruppe~~

1.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten (Vorstand gem. §26 BGB).

Es besteht Einzelvertretungsbefugnis, von der der stellvertretende Vorsitzende aber nur Gebrauch machen darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand hat die kontinuierliche Arbeit des kompletten Vereins im Sinne aller Mitglieder zu gewährleisten. ~~Gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsberechtigung besitzt ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Alle Maßnahmen sind mit dem Vorstand abzusprechen.~~

3. Der Vorstand regelt die Geschäfte im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Beitragsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

6. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor.

7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

9. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. Bei Abwesenheit eines Fachgruppenvorsitzenden hat dessen Vertreter, mit den Rechten des Fachgruppenvorsitzenden, an der Sitzung teilzunehmen.

§ 4.3 Die Fachgruppen

1. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks kann durch Teilbereiche in Fachgruppen des Vereins erfolgen. Die Arbeit der Fachgruppen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Zurzeit bestehen folgende fünf Fachgruppen:

> Finanzfachgruppe

5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein.

~~6. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeits- und Geschäftsbericht vor.~~

6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **vier** Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

8. Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch ein Misstrauensvotum der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.

9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. ~~Bei Abwesenheit eines Fachgruppenvorsitzenden hat dessen Vertreter, mit den Rechten des Fachgruppenvorsitzenden, an der Sitzung teilzunehmen.~~

~~§ 4.3 Die Fachgruppen~~

~~1. Die organisatorische Durchführung des Vereinszwecks kann durch Teilbereiche in Fachgruppen des Vereins erfolgen. Die Arbeit der Fachgruppen erfolgt in enger Abstimmung mit dem Vorstand. Zurzeit bestehen folgende fünf Fachgruppen:~~

~~> Finanzfachgruppe~~

- Diese Fachgruppe ist für eine finanzielle Übersicht des Vereins zu ständig. Sie muss die übrigen Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen über die finanzielle Lage informieren. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands muss sie einen ständigen Überblick verschaffen. Sie ist für die Verwaltung des gemeinsamen Vereinskontos zuständig.

- > Klammertfachgruppe
- > Abibuchfachgruppe
- > Fettenfachgruppe
- > Abiballfachgruppe

2. Der Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter wird vom Fachgruppenvorsitzenden auf unbestimmte Dauer ernannt.

3. Jede Fachgruppe sollte jeden Monat mindestens eine Fachgruppeneversammlung abhalten, wobei jedes Fachgruppenmitglied vom jeweiligen Vorsitzenden zu informieren ist.

4. Die Fachgruppenleitung hat die kontinuierliche Arbeit der Fachgruppe zu gewährleisten. Sie hat dabei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit zu beachten und im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zu handeln.

5. Die Fachgruppenleitung ist für alle Angelegenheiten der Fachgruppe zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu entscheiden hat. Die Fachgruppenleitung ist befugt, die zur Aufrechterhaltung des Zwecks der Fachgruppe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Erklärungen, die den Verein über den finanziellen Rahmen gemäß § 5.5 hinaus belasten,

~~—Diese Fachgruppe ist für eine finanzielle Übersicht des Vereins zu ständig. Sie muss die übrigen Vorstandsmitglieder in regelmäßigen Abständen über die finanzielle Lage informieren. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands muss sie einen ständigen Überblick verschaffen. Sie ist für die Verwaltung des gemeinsamen Vereinskontos zuständig.~~

- > ~~Klammertfachgruppe~~
- > ~~Abibuchfachgruppe~~
- > ~~Fettenfachgruppe~~
- > ~~Abiballfachgruppe~~

~~2. Der Vorsitzende der jeweiligen Fachgruppe wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vertreter wird vom Fachgruppenvorsitzenden auf unbestimmte Dauer ernannt.~~

~~3. Jede Fachgruppe sollte jeden Monat mindestens eine Fachgruppeneversammlung abhalten, wobei jedes Fachgruppenmitglied vom jeweiligen Vorsitzenden zu informieren ist.~~

~~4. Die Fachgruppenleitung hat die kontinuierliche Arbeit der Fachgruppe zu gewährleisten. Sie hat dabei die Grundsätze der Gemeinnützigkeit zu beachten und im Interesse des Wohls der Allgemeinheit zu handeln.~~

~~5. Die Fachgruppenleitung ist für alle Angelegenheiten der Fachgruppe zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung oder der Vorstand zu entscheiden hat. Die Fachgruppenleitung ist befugt, die zur Aufrechterhaltung des Zwecks der Fachgruppe erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Erklärungen, die den Verein über den finanziellen Rahmen gemäß § 5.5 hinaus belasten,~~

dürfen nicht abgegeben werden. Weiterhin muss der Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten und Planungen der Fachgruppen informiert werden. Sollten der Vorstand und eine Fachgruppe in einem Thema unterschiedliche Meinungen haben, muss die Fachgruppe dem Beschluss des Vorstands Folge leisten.

6. Für besonders zeitliche begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch außerhalb der Fachgruppen Einzelpersonen oder auch mehrere sachkundige Bürger mit der Planung und Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt.

§ 5 Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- > Mitgliedsbeiträgen
- > allgemeinen Spenden
- > Einnahmen durch das Ausrichten von Festen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

~~dürfen nicht abgegeben werden. Weiterhin muss der Vorstand regelmäßig über die Tätigkeiten und Planungen der Fachgruppen informiert werden. Sollten der Vorstand und eine Fachgruppe in einem Thema unterschiedliche Meinungen haben, muss die Fachgruppe dem Beschluss des Vorstands Folge leisten.~~

~~6. Für besonders zeitliche begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch außerhalb der Fachgruppen Einzelpersonen oder auch mehrere sachkundige Bürger mit der Planung und Durchführung dieser Aufgaben beauftragen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird hierdurch nicht berührt.~~

§ 5 Haushalt und Finanzen

1. Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- > Mitgliedsbeiträgen
- > allgemeinen Spenden
- > Einnahmen durch das Ausrichten von Festen

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur gemäß der Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

4. Der Haushalt wird jährlich durch zwei von der Vollversammlung auf ein Jahr gewählte Kassenprüfer überprüft. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

5. Regeln zur Nutzung der Finanzen:

- > Bei einem Betrag von bis zu hundert Euro kann der Referent der Finanzfachgruppe entscheiden ob das Geld, das von einem anderen Mitglied gefordert wurde, gestattet wird. Die Geldvergabe muss durch die Unterschriften des Referenten der Finanzfachgruppe und des Mitglieds, welches das Geld benötigt, bestätigt werden.
- > Bei einem Betrag von über hundert Euro und unter tausend Euro muss zusätzlich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Bewilligung gefragt werden. Auch seine Unterschrift ist nun nötig.
- > Bei einem Betrag von über tausend Euro muss die Vorstandssitzung zur Bewilligung gefragt werden.
- > Egal welcher Betrag von dem Konto des Vereins abgehoben wird, der Referent der Finanzfachgruppe hat die Pflicht auf möglichst schnelle Weise den geschäftsführenden Vorstand zu informieren. In den regelmäßigen Sitzungen des gesamten Vorstands ist es seine Pflicht jeden über die finanzielle Lage des Vereins zu informieren.

4. Die Kasse wird einmal jährlich durch zwei von der Vollversammlung für 4 Jahre gewählte Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

5. Regeln zur Nutzung der Finanzen:

- > ~~Bei einem Betrag von bis zu hundert Euro kann der Referent der Finanzfachgruppe entscheiden ob das Geld, das von einem anderen Mitglied gefordert wurde, gestattet wird. Die Geldvergabe muss durch die Unterschriften des Referenten der Finanzfachgruppe und des Mitglieds, welches das Geld benötigt, bestätigt werden.~~
- > ~~Bei einem Betrag von über hundert Euro und unter tausend Euro muss zusätzlich ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zur Bewilligung gefragt werden. Auch seine Unterschrift ist nun nötig.~~
- > ~~Bei einem Betrag von über tausend Euro muss die Vorstandssitzung zur Bewilligung gefragt werden.~~
- > ~~Egal welcher Betrag von dem Konto des Vereins abgehoben wird, der Referent der Finanzfachgruppe hat die Pflicht auf möglichst schnelle Weise den geschäftsführenden Vorstand zu informieren. In den regelmäßigen Sitzungen des gesamten Vorstands ist es seine Pflicht jeden über die finanzielle Lage des Vereins zu informieren.~~
- > Über die Mittelverwendung zur Erreichung des Vereinszwecks entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag zur Aufnahme wird dem Vorstand gestellt. Dieser muss nicht schriftlich erfolgen. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, ist von dem zukünftigen Mitglied eine vorgefertigte Beitrittserklärung auszufüllen und anschließend einzureichen. Diese Erklärung wird vom Vorstand im eigenem Mitgliedsregister archiviert bis die Mitgliedschaft endet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei übernommene Aufgaben in angemessener Frist ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben sind.
7. Dem Vorstand ist es freigestellt, ein Mitglied, das grob fahrlässig gegen die Vereinsordnung bzw. das Strafrecht und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen hat, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein auszuschließen.
8. Ist das betreffende Mitglied auch Mitglied des Vorstandes, so entfällt dessen Stimmrecht.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Der Antrag zur Aufnahme wird dem Vorstand gestellt. Dieser muss nicht schriftlich erfolgen. Stimmt der Vorstand dem Antrag zu, ist von dem zukünftigen Mitglied eine vorgefertigte Beitrittserklärung auszufüllen und anschließend einzureichen. Diese Erklärung wird vom Vorstand im eigenem Mitgliedsregister archiviert bis die Mitgliedschaft endet.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären, wobei übernommene Aufgaben in angemessener Frist ordnungsgemäß abzuschließen bzw. zu übergeben sind.
7. Dem Vorstand ist es freigestellt, ein Mitglied, das grob fahrlässig gegen die Vereinsordnung bzw. das Strafrecht und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verstoßen hat, durch einen Beschluss mit Zweidrittelmehrheit aus dem Verein auszuschließen.
8. Ist das betreffende Mitglied auch Mitglied des Vorstandes, so entfällt dessen Stimmrecht.

9. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

10. Alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

11. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

12. Alle Informationen, die der Verein über ein Mitglied besitzt, sind ohne eine konkrete Bewilligung dieses Mitglieds ausschließlich an Vereinsmitglieder weiter zu geben.

§ 7 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins in Form von Sachgütern oder Spenden an den Förderverein des Johanneum-Gymnasiums Herborn „Johannea - Verein der Freunde und Förderer des Johanneum Gymnasiums e.V.". Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden. Als Liquidatoren fungieren die amtierenden Vorstandsmitglieder.

9. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

10. Alle natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.

11. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

12. Alle Informationen, die der Verein über ein Mitglied besitzt, sind ohne eine konkrete Bewilligung dieses Mitglieds ausschließlich an Vereinsmitglieder weiter zu geben.

§ 7 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
Das Vereinsvermögen fällt an die zur Zeit der Auflösung vorhanden Mitglieder des Vereins zu gleichen Teilen.